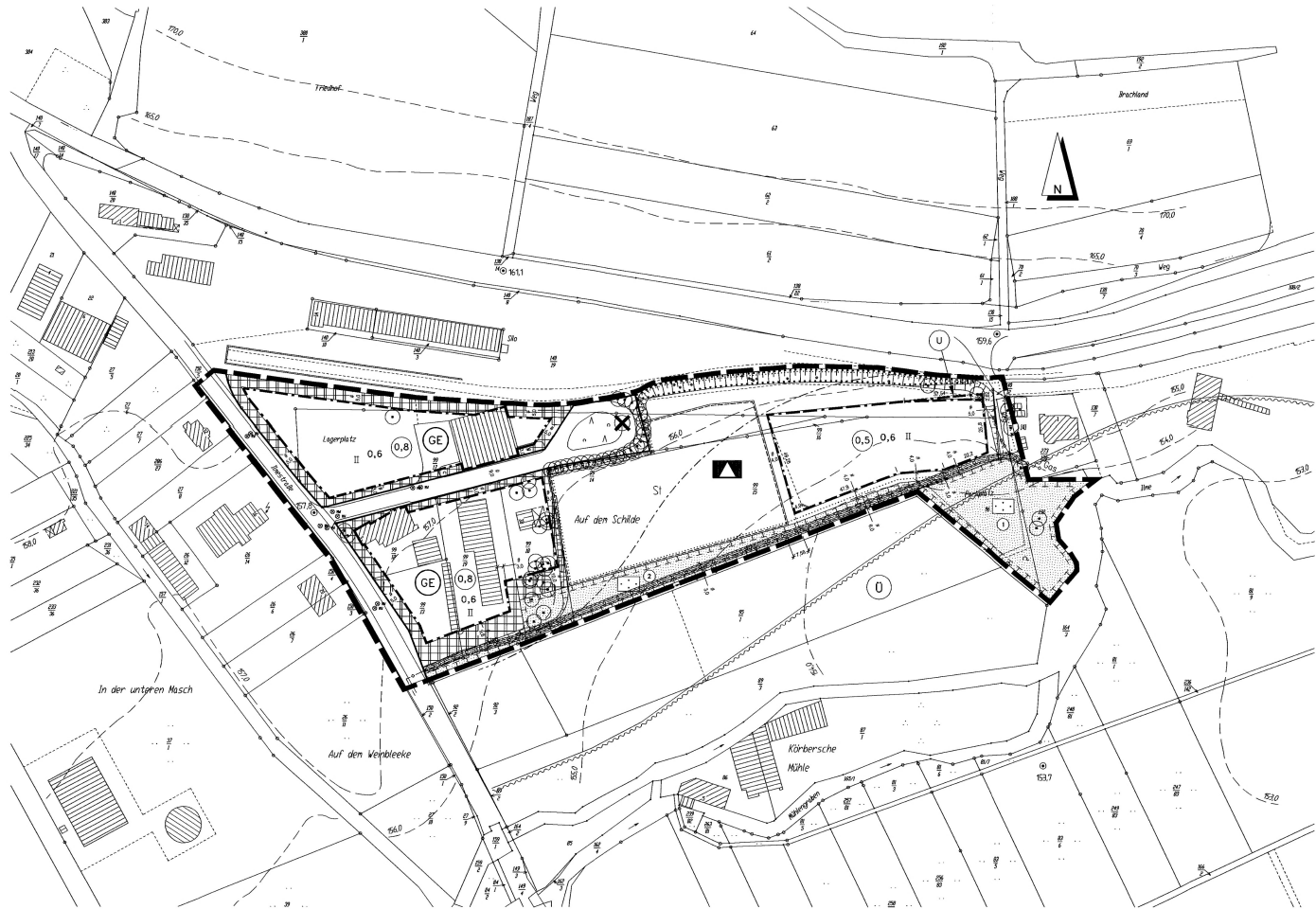


ZEICHNERKLÄRUNG

- BAULICHEN NUTZUNG
1. des Baugesetzbuchs (BauGB),
für Baugenehmigung (BauGB)
- Gewerbegebiete
(§ 8 BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 2 und 6)
- BAULICHEN NUTZUNG
1. des Baugesetzbuchs (BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 2 und 6)
- Geschäftliche Nutzung
(§ 8 BauGB, § 9 BauGB)
- Grundflächenzahl
- Vollgeschosse
- als Höchstmaß
- nur Untergeschoss zulässig
- BAULICHEN, BAUGENEHMIGUNG
- Nr. 2 BauGB, § 9 Nr. 2 BauGB
- Baugenehmigung
- UND ANLAGEN ZUR VERKEHRSMITTELNUTZUNG MIT GEMEINSCHAFTLICHEN FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN SPORT- UND SPIELPLATZ
- Nr. 6 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 7)
- Schule
- SPRACHEN
- Nr. 1 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, nach angrenzenden Verhältnissen besondere Zweckbestimmung
- ERDUNGSGRUND- UND HAUPTABWASSERLEITUNG
- Nr. 13 BauGB
- unterirdisch / Gabelung
- ACHSEN
- Nr. 18 BauGB
- Grünanlage, privat
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 3 und 4)
- FLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ
UND REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- Nr. 19 BauGB
- Überschneidungsbereich
- GENUTZUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- UND FLÄCHEN FÜR MASSNÄHMEN ZUM ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFT
- Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anlagen sowie Bindungen für Bepflanzungen
die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen sowie Gewässern
(Nr. 20 BauGB)
- Bäume, zu erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 5)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- BE PLANZEICHEN
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsgärten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 6)
- Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugewiesenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Geplante Verlingerung der Linienbahn
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)
- nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen die zulässigen baulichen Anlagen eine Höhe von 168 m ü. NN nicht überschreiten (gemäß § 19 BauGB).
2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe über 400 m² Verkaufsfläche nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauGB). Einzelhandelsflächen sind darüber hinaus auch nur zulässig wenn diese mit einem Handwerks-, Reparatur- oder Produktionsbetrieb verbunden sind und die Verkaufsfläche nicht 30% der betrieblichen Geschäftsfäche übersteigt. Baumärkte sind von der Einschränkung der Verkaufsfläche ausgenommen, soweit das innerstädtische Warenort nicht 5% übersteigt.
3. Die mit ① gekennzeichnete private Grünfläche ist als extensive Grünfläche mit Laubbäumen zu entwickeln bzw. zu bepflanzen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
4. Die mit ② gekennzeichnete private Grünfläche ist als extensive Grünfläche mit Weidengebüsch der Auen und Ufern zu bepflanzen. Je 5 m² ist ein Weidenbusch anzupflanzen und zu erhalten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
5. Die zu erhaltenden gekennzeichneten Bäume dürfen, soweit sie innerhalb der überbaubaren Flächen stehen oder die Zufahrt zum Grundstück oder zu geplanten Gebäuden versperrt, entfernt werden. Als Ersatzmaßnahme ist auf dem Grundstück oder innerhalb der privaten Grünfläche eine Ersatzpflanzung mit hochwachsenden standortweiche Laubbäumen I. oder II. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mindestens 10 cm Stammumfang in 1 m Höhe) in der selben Anzahl in einer unversiegelten Pflanzfläche von mindestens 9 m² fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit umgehend zu ersetzen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
6. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB sind je 5 erhaltene Einzelstämme innerhalb dieser Stellplatzfläche ein hochwachsender standortweiche Laubbäume I. oder II. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mindestens 10 cm Stammumfang in 1 m Höhe) in einer unversiegelten Pflanzfläche von mindestens 9 m² fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit umgehend zu ersetzen. Anrechenbar sind bereits auf dem Grundstück stehende hochwachsende Laubbäume und die nach der textlichen Festsetzung Nr. 5 gegebenenfalls neu anzupflanzenden Bäume.
7. Von der ausgewiesenen Schuttfäche darf je 1000 m² Grundstücksfläche 1,5 l/m² Regenwasser in den Regenwasserkanal oder in den Vorflut abgeleitet werden. Die Zwischenwerte sind zu interpolieren.
Das durch die Versiegelung der Grundstücke mehr abzubehaltene Regenwasser muss auf dem Grundstück zurückgehalten werden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14).
8. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB ist im Gewerbegebiet auf dem Grundstück je 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochwachsender standortweiche Laubbäume I. oder II. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mindestens 10 cm Stammumfang in 1 m Höhe) in einer unversiegelten Pflanzfläche von mindestens 9 m² fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit umgehend zu ersetzen. Anrechenbar sind bereits auf dem Grundstück stehende hochwachsende Laubbäume und die nach der textlichen Festsetzung Nr. 5 gegebenenfalls neu anzupflanzenden Bäume.



Planerischer

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Stadt Dassel den Bebauungsplan Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, an Sitzung beschließen.

Dassel, den 04. Juni 2002

Stempel

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Aufstellungsbefehl

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbefehl ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Dassel, den 04. Juni 2002

Stempel

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Planerische

Kartographische Legende: 1/1000
Die Veranlassung ist nur für einen wesentlichen Zweck gemäß § 13 Abs. 4 des Bau-, Verkehrs- und Landesgesetzes vom 12.07.1980, Nr. 10, § 10, in der fiktionalen Planung.
Die Planerische enthält den Inhalt des Bebauungsplans und wird die öffentliche Bekanntgabe des Bebauungsplans an den Rat, die Öffentlichkeit und die Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntgabe des Bebauungsplans ist gemäß § 13 Abs. 4 des Bau-, Verkehrs- und Landesgesetzes vom 12.07.1980, Nr. 10, § 10, in der fiktionalen Planung.
Die Öffentlichkeit der Öffentlichkeit bekanntgegeben ist gemäß § 13 Abs. 4 des Bau-, Verkehrs- und Landesgesetzes vom 12.07.1980, Nr. 10, § 10, in der fiktionalen Planung.
Die Öffentlichkeit der Öffentlichkeit bekanntgegeben ist gemäß § 13 Abs. 4 des Bau-, Verkehrs- und Landesgesetzes vom 12.07.1980, Nr. 10, § 10, in der fiktionalen Planung.

Dassel, den 04. Juni 2002

Stempel

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Planerischer

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dassel, den 04. Juni 2002

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dassel, den 04. Juni 2002

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dassel, den 04. Juni 2002

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Veränderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dassel, den 04. Juni 2002

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Stellungnahme

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dassel, den 04. Juni 2002

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dassel, den 04. Juni 2002

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Betriebsbereich

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dassel, den 04. Juni 2002

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Eintragsbereich

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dassel, den 04. Juni 2002

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

Veränderung von Verfahren- und Personensystemen

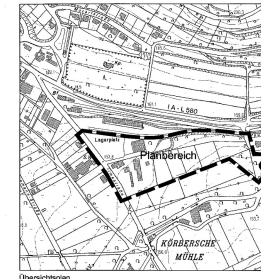
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dassel, den 04. Juni 2002

gez. Behniger
Bürgermeister
Allgemeiner Vertreter

LEGENDE DER PLANUNGSUNTER

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Gartenland
- Grünland
- Höhenlinie über N.N.
- Graben
- Wald
- Höhenfestpunkt



Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Planzeichnung mit der vorgestellten Planzeichnung übereinstimmt und die öffentliche Bekanntgabe der Planzeichnung gemäß § 13 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgt ist.



DASSEL

BEBAUUNGSPLAN N

ERWEITERUNG PAUL-GERHARDS- SCHULE

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, BAUPLANZEICHENVERORDNUNG
IN DER JEWELIGS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHNINGER STRASSE 15 30955 Dassel

DEUT. § 4 (1) BauGB	DEUT. § 3 (2) BauGB	DEUT. § 10 (1) BauGB	DEUT. § 10 (2) BauGB
BAUGESETZBUCH	BAUGESETZBUCH	BAUGESETZBUCH	BAUGESETZBUCH
19.01.2001	19.01.2001	19.01.2001	19.01.2001